

Satzung
der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf
über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates

Aufgrund der §§ 4, 47d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf vom 01.09.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) In der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf wird ein Kinder- und Jugendbeirat (Beirat) gebildet. Der Beirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Beirat ist kein Organ der Gemeindevertretung. Er befasst sich mit Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Kröppelshagen- Fahrendorf berühren.
- (3) Der Beirat ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu unterrichten. Die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung erfolgt, indem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich mitteilt. Dem Beirat ist in der Sitzung die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

§ 2 Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern.

§ 3 Wahlzeit

Der Beirat wird für 2 Jahre gewählt. Vollendet ein Mitglied in einem Wahlzeitraum das 22. Lebensjahr, bleibt es bis zum Ende des Wahlzeitraumes Beiratsmitglied.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl ist in einer Briefwahl durchzuführen.

- (3) Wahlberechtigt und wählbar für den Beirat sind alle Kinder und Jugendlichen, die mindestens 12 Jahre alt sind, das 22. Lebensjahr nicht vollendet und ihren Erstwohnsitz in Kröppelshagen- Fahrendorf haben. Maßgebend ist der Tag der Wahl.
- (4) Nicht wählbar ist, wer Mitglied der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Amtes Hohe Elbgeest ist.
- (5) Die Kinder und Jugendlichen sollen die Gelegenheit erhalten, die Kandidatinnen und Kandidaten auf einer Vollversammlung kennenzulernen. Die Versammlung soll mindestens 5 Wochen vor der Wahl stattfinden. Termin und Ort werden öffentlich bekanntgemacht. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt zusätzlich durch zweiwöchigen Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf.
- (6) Die Gemeindevertretung beschließt über den Tag der Wahl. Der Wahltermin wird öffentlich bekanntgemacht.
- (7) Für das Wahlverfahren sind die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf erstellten Vordrucke zu verwenden. Die Wahlunterlagen werden zugestellt.
- (8) Kandidatinnen und Kandidaten müssen ihre Kandidatur mindestens 4 Wochen vor der Wahl bei der Verwaltung schriftlich bekannt geben. Die Kandidatur von Bewerberinnen und Bewerbern, die diese Frist versäumen, wird nicht zugelassen.
- (9) Die Namen der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge sortiert und auf einen Stimmzettel zusammengefasst. Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindewahlrechtes sinngemäß, soweit diese Satzung keine Abweichungen enthält.
- (10) Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Jede/r Wahlberechtigte erhält von der Verwaltung die Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag, 16.00 Uhr, in der Verwaltung eingegangen bzw. in die Wahlurne eingeworfen sein müssen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
- (11) Jede/r Wahlberechtigt hat bis zu 5 Stimmen, von denen nur jeweils 1 Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (12) Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand, der aus 5 Personen besteht, durchgeführt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den Gemeindewahlleiter berufen.
- (13) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Die nicht zu Mitgliedern gewählten Bewerberinnen und Bewerber, auf die mindestens eine Stimme entfallen ist, werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl auf einer Lis-

te verzeichnet. Diese Liste stellt die Reserveliste dar. Sollte ein Mitglied des Beirates vorzeitig ausscheiden, rückt jeweils der/die erste Bewerber/in auf der Reserveliste nach. Die Beiratsmitglieder werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in ihr Ehrenamt berufen.

- (14) Die Tätigkeit des jeweiligen Beirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.
- (15) Die konstituierende Sitzung des Beirates findet innerhalb eines Monats nach der Wahl statt.

§ 5 Beiratsvorsitz

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit gesetzlicher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats. Sie/er vertritt den Beirat außerhalb ihrer/seiner Sitzungen.
- (3) Zum Zwecke der Unterrichtung gem. § 1 Abs. 3 der Satzung sind der/dem Beiratsvorsitzenden die Einladungen der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse zu übersenden. Soweit Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind auch die entsprechenden Vorlagen und Auszüge aus der Niederschrift zu übersenden.
- (4) Die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung (öffentlicher Teil) und den öffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen. In Angelegenheiten, die die Aufgaben des Beirates betreffen, kann sie oder er das Wort verlangen und Anträge stellen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern. Bei Beiratssitzungen haben anwesende Gäste Rederecht.
- (2) Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr tagen.
- (3) Im Übrigen gilt für den Beirat die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und der Ausschüsse entsprechend, soweit sich der Beirat nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 7 Finanzbedarf

- (1) Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf stellt dem Beirat ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Beirats werden zur Verfügung gestellt.

§ 8 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Beirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 16.03.2010

L.S.

Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf
Der Bürgermeister

(Volker Merkel)